

Verein zur Förderung von Kontakten zwischen an Multiplem Myelom erkrankter Menschen, deren Partnern und Angehörigen VFKMMMPA

Vereinsatzung
in der Fassung vom 12. Juli 2024

§ 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung von Kontakten zwischen an Multiplem Myelom (zurzeit noch unheilbarer Knochenmark-Krebs) erkrankter Menschen, deren Partnern und Angehörigen VFKMMMPA“

Der Sitz des Vereins ist Bergisch Gladbach.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung. Er unterstützt Personen, die an der Krankheit Multiples Myelom (zurzeit noch unheilbarer Knochenmark-Krebs) erkrankt sind und um ihre Partner und Angehörigen zusammen zu bringen, damit sie Vertrauen zueinander gewinnen, um sich austauschen zu können. Es ist auch so, dass Erkrankte mit ihren Partnern und umgekehrt nicht immer offen sprechen wollen, um diese nicht zu belasten. Deshalb ist dieser Verein notwendig, da sich dann Partner mit Partnern, Angehörige mit Angehörigen und Erkrankte mit Erkrankten aussprechen können. Außerdem wird der Verein Öffentlichkeitsarbeit leisten, um die Krankheit bekannter zu machen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt **keine** eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des VFKMMMPA dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Zweckes des Vereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen diesen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein finanziert sich aus Zuwendungen und Spenden. Durch diese Mittel werden Veranstaltungen organisiert, auf denen die Mitglieder Zeit haben sich kennen zu lernen. Diese Veranstaltungen können eintägige oder mehrtägige Fahrten sein, auf denen die Mitglieder gepflegt und nächtlich untergebracht werden können oder auch nur ein gemeinsames Essen in großer Runde. Diese Veranstaltungen haben in der Regel einen Bezug zur Gesundheits-Förderung durch begleitende Vorträge oder Schulungen.

Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln eine Rücklage bilden, die die nachhaltige Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt.

Sollte aufgrund einer höheren Anmelde-Zahl von Mitgliedern die vorhandenen Mittel für die Durchführung einer Veranstaltung nicht ausreichen, so werden die Mehrkosten auf die einzelnen Teilnehmer gleichmäßig umgelegt. Es sei denn es treten Angemeldete freiwillig zurück, sodass das Geld wieder ausreicht. Sollte nur einer der Angemeldeten das nicht wollen, so fällt die Veranstaltung aus.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können alle betroffenen Personen werden, die zu dem Kreis der unter § 2 genannten Personen gehören.

- Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, in der das Mitglied die Satzung anerkennt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ablehnungen müssen nicht begründet werden. Die Aufnahme wird wirksam mit dem Eintrag in die Mitgliederliste. Der Verein stellt hierfür ein Antrags-Formular zur Verfügung.

Der Verein kommuniziert ausschließlich per Email. Im Aufnahme-Antrag sind aber alle Kontaktdaten aufzuführen, damit der Antragsteller besser identifiziert werden kann. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Der Antragsteller verpflichtet sich, Änderungen dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Ordentliche Mitglieder im Sinne von § 5 Ziffer 2 verfügen über alle Rechte und Pflichten eines Vollmitgliedes im Sinne des Vereinsrechts.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit schriftlich in Textform an die Email-Adresse des Vereins gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist fristlos.

Email-Adresse des Vereins ist: VFKMMMPA@t-online.de

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig bei vereinschädigendem Verhalten, insbesondere bei Nichtbezahlen von zwei Jahresbeiträgen (siehe hierzu jedoch unter § 6) trotz Mahnung. Es werden jedoch derzeit keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Unregelmäßig, aber nicht öfter als einmal jährlich wird jedes Mitglied per Email an die zuletzt angegebene Email-Adresse angeschrieben, um seine weitere Mitgliedschaft zu bestätigen. Meldet es sich nicht innerhalb von 12 Wochen zurück, so geht der Verein davon aus, dass das Mitglied kein Interesse mehr an einer weiteren Mitgliedschaft hat und wird es aus der Mitgliederliste gestrichen. Jedoch wird nach 6 Wochen noch einmal an die Rückmeldung erinnert.

Ein ausgeschiedenes Mitglied kann erst ab dem 01.01. des übernächsten Jahres wieder in den Verein eintreten. Dies ist notwendig um den Verwaltungs-Aufwand in Grenzen zu halten, da sonst jeder mit sofortiger Wirkung aus- und danach gleich wieder eintreten könnte. Jeder soll sich gut überlegen, warum er austreten will.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern *können* Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren jährliche Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Momentan wird *kein* Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens **einmal** im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt **schriftlich** per Email unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30 % der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt wird.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass die Tagesordnung um weitere Angelegenheiten ergänzt wird. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

Als oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung dem Vorstand zugewiesen sind, ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des **Vorstandes** für die Dauer von **zwei** Jahren. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Es können auch kürzere Zeiträume verabschiedet werden
- Wahl von zwei **Kassenprüfern** für die Dauer von zwei Jahren, auch kürzere Zeiträume können verabschiedet werden
- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes sowie des Berichtes der gewählten Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Einführung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentlich anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Im Allgemeinen werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Zwecks und der Aufgaben, sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitglieder-Versammlung wird als Präsenz-, Online- oder Hybrid-Veranstaltung durchgeführt. Die Art der Durchführung beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit vor dem Einladungs-Versand.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

Es kann auch ein Vorstandsmitglied vorübergehend die Aufgabe eines ausgeschiedenen Vorstands-Mitglieds übernehmen. Auf der nächsten Mitglieder-Versammlung soll aber ein neues Vorstands-Mitglied bestimmt werden. Wird kein neues Vorstands-Mitglied gefunden, dann verlängert sich die Vertretungs-Zeit, bis ein neues Mitglied gefunden worden ist.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26(2) BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Diese zwei werden jeweils von den 4 Vorstands-Mitgliedern mehrheitlich bestimmt. Der Vorsitzende sollte immer einer dieser zwei sein, außer er ist verhindert.

Der Vorstand ist *ehrenamtlich* tätig. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die ordnungsgemäße, dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 10 Beirat

entfällt

§ 11 Datenschutz

Alle Mitglieder sind verpflichtet, personenbezogene Daten (also auch Anschriften-, Mitgliederverzeichnisse, Listen etc.) nur vereinsintern zu verwenden. Es ist nicht gestattet, Dritten Daten zugänglich zu machen oder Daten geschäftlich zu nutzen.

Der Vorstand beachtet den Grundsatz der Datenminimierung und Datenverwaltung im Rahmen der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung).

Der Vorstand nimmt nur solche Daten auf, die er für Benachrichtigungen und Weitergabe von Informationen zum Zwecke der Vereinsarbeit benötigt.

Nur die Vorstandsmitglieder haben Zugang zu den Kontaktdaten und geben diese nicht ohne Einwilligung oder rechtliche Verpflichtung an Dritte weiter.

Jedes Vereinsmitglied kann Einsicht in die von ihm erhobenen Daten nehmen oder deren Löschung verlangen.

Jedes Vereinsmitglied gibt mit der Beitrittserklärung eine gesonderte Einwilligung zur Verwendung seiner Daten ab und bestätigt die Widerrufsbelehrung.

Ausschließlich die Email-Adressen der Mitglieder werden an andere Mitglieder weiter gegeben, damit diese auch untereinander kommunizieren können. Es steht jedem Mitglied frei, sich nur für diesen Verein eine kostenfreie Email-Adresse neu anzulegen.

Emails an alle oder einzelne Gruppen (Teilnehmer einer Veranstaltung) werden unter CC, nicht BCC versendet.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des VFKMMMPA oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Forschung am Multiplen Myelom.

§ 14 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB §21 ff.) über Vereine, soweit für *diesen* Verein zutreffend.

Die Ursatzung wurde in der Gründungsversammlung am 12.07.2024 verabschiedet—und ist bisher die erste und einzige Satzung dieses Vereins.

Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art und solche, die von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit gefordert werden, selbstständig vorzunehmen.